



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kailow A/S

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die mit Kailow A/S abgeschlossen werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

In diesen Geschäftsbedingungen bezeichnet „der Kunde“ den Kunden und „der Lieferant“ ein Unternehmen, das Arbeiten für Kailow A/S ausführt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unterteilt in:

- Allgemeiner Teil (Nr. 1 - 17),
- Zusatzbedingungen für Banner und Außenwerbung (Nr. 18),
- Zusatzbedingungen für Audio, Fotos, Videos und andere visuelle Medien sowie für Werbung und Kommunikation (Nr. 19);
- Zusatzbedingungen für Internet/digitale Lösungen (Nr. 20),
- Zusatzbedingungen für anthropologische Studien (Nr. 21) und
- Zusatzbedingungen für Zulieferer (Kundenklausel für Zulieferer von Kailow, Nr. 22), (Verwendung von Subunternehmern durch den Zulieferer, Nr. 23), (Vertrauliche Informationen Nr. 24) und Urheberrecht (Nr. 25).

Bei Nichtübereinstimmung der Bedingungen im „Allgemeinen Teil“ und in den „Zusatzbedingungen“ haben die „Zusatzbedingungen“ Vorrang.

Allgemeiner teil

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1. Angebote sind für Kailow ab dem Datum der Angebotsabgabe acht Tage bindend, wobei Kailow jedoch zur Vornahme von Preisanpassungen in der Folge von Tagespreisschwankungen berechtigt ist.
- 1.2. Der Vertrag gilt mit dem Eingang der Angebotsannahme vom Auftraggeber bei Kailow als geschlossen.

2. Preis

- 2.1. Alle Preise verstehen sich exklusive. MwSt., Lieferung inklusive Umweltzuschlag von 195,00 DKK. pro Rechnung.
- 2.2. Für den Fall, dass es in der Zeit bis zur Durchführung der Lieferung zu einer Erhöhung von Löhnen, Materialpreisen, Steuern oder andere Kosten kommt, ist Kailow berechtigt, unter Nachweis solcher Steigerungen Preisanpassungen vorzunehmen.



- 2.3. Preise in Fremdwährung basieren auf den zum Angebots- oder Auftragsbestätigungszeitpunkt geltenden Kurs in dänischen Kronen. Kailow behält sich das Recht vor, bei Kursänderungen vor erfolgter Bezahlung den Preis entsprechend zu ändern.
- 2.4. Neben dem angebotenen oder vereinbarten Preis ist Kailow berechtigt, eine Vergütung zu verlangen für:
- Zusätzlichen Arbeitsaufwand, der dadurch verursacht wird, dass das vom Auftraggeber Kailow zur Verfügung gestellte Grundmaterial ungeeignet oder mangelhaft ist.
 - Zusätzlichen Arbeitsaufwand, der dadurch verursacht wird, dass der Auftraggeber nach bereits erfolgtem Beginn der Arbeiten Korrekturen oder Änderungen am zur Verfügung gestellten Material bestellt.
 - Zusätzlichen Arbeitsaufwand, der dadurch verursacht wird, dass der Auftraggeber mehr Korrekturen als im Angebot vereinbart vornimmt.
 - Mehrarbeit und Maßnahmen, die mit dem Auftraggeber nach Vertragsschluss vereinbart werden.
 - Aufbewahrung, Auslieferung, Bearbeitung und Versand der digitalen oder analogen Materialien und Werkzeuge des Auftraggebers nach Abschluss der Lieferung.
 - Zusätzlichen Arbeitsaufwand, der dadurch verursacht wird, dass der Vertrag aus beim Auftraggeber zu findenden Gründen nicht in einem kontinuierlichen Produktionsablauf durchführbar ist.
- 2.5. Im Sinne eines kontinuierlichen Produktionsablaufs ist der Auftraggeber verpflichtet, Anfragen von Kailow schnellstmöglich zu beantworten. Bei ausbleibender oder verspäteter Antwort ist Kailow das Recht vorbehalten, den Liefertermin zu verschieben sowie vom Auftraggeber die Vergütung eines entstandenen Mehraufwands zu verlangen.
- 2.6. Sofern Kailow im Zusammenhang mit einer Sendung eine Rücksendung erhält, wird anschließend eine Rechnung entsprechend dem Rücksendeportofest erstellt, berechnet anhand der normalen Tarife von PostNord, für die eine Verwaltungsgebühr von 195,00 DKK erhoben wird. Bitte beachten Sie, dass die Rechnung für die Rücksendung bis 1,5 Monate nach dem Datum der Rechnung eingeht, die bereits im Rahmen der ausgeführten Aufgabe ausgestellt wurde.

3. Lieferung

- 3.1. Die Lieferung findet zu dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitpunkt statt.
- 3.2. Wurde kein Lieferzeitpunkt vereinbart, wird dieser von Kailow festgelegt.
- 3.3. Verteuert sich die Lieferung von Kailow auf Grund von Umständen, die beim Auftraggeber zu suchen sind, ist dieser zur Zahlung des von Kailow berechneten Mehrpreises verpflichtet.
- 3.4. Lieferort ist ab Werk, wenn nicht Kailow die Lieferung der Ware an den Auftraggeber übernommen hat. Ist dies der Fall, geschieht der Versand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, und die Lieferung gilt mit der Übergabe der Ware an einen selbstständigen Frachtführer als erfolgt.



- 3.5. Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er bereits beim Vertragsschluss die Bedeutung einer termingenauen Lieferung präzisiert hat und wenn es sich tatsächlich um einen wesentlichen Verzug handelt, vgl. Nr.12.1, aus dem dem Auftraggeber maßgebliche Beeinträchtigungen entstehen.
- 3.6. Kailow ist zu einer Verschiebung des Lieferzeitpunktes berechtigt, wenn der Verzug verursacht wird durch:
 - Umstände, die beim Auftraggeber zu suchen sind, wozu von diesem verlangte Änderungen,
 - Fehler und Mängel an der Produktionsausrüstung,
 - von Kailow nicht zu verantwortende Umstände, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, Krankheit auf Seiten der Belegschaft von Kailow, Brand, Wasserschäden, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen oder andere Situationen höherer Gewalt gehören, stellen keine Vertragsverletzung von Kailows Seite dar und berechtigen Kailow zur Verlängerung der Lieferfrist.

4. Zahlung

- 4.1. Zahlungstermin ist entweder das Datum, das im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung als letzter rechtzeitiger Zahlungstermin angegeben ist oder bar bei Lieferung.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in Höhe von 1,5% je begunnenem Monat an.
- 4.3. Auf Kailows Wunsch ist der Auftraggeber jederzeit verpflichtet, als Zahlungssicherheit eine Bankbürgschaft zu stellen. Wird dieser Wunsch nach Abschluss des Vertrags geäußert, ist Kailow zur Übernahme der hiermit verbundenen Kosten für den Auftraggeber verpflichtet.
- 4.4. Wenn nichts anderes vereinbart wird, werden bei Aufträgen von über 100.000,- DKK zuzüglich Mehrwertsteuer bei Auftragsabgabe 50% der Auftragssumme zur Zahlung fällig, während die Zahlung des Restbetrags nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt.

5. Eigentumsrechte, Urheberrechte u. a.

- 5.1. Das Urheberrecht für die von Kailow entwickelten Vorarbeiten, Konzepte, Kreativbeiträge, Originalmaterialien, Layouts u. a. gehört Kailow und darf ohne Kailows Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 5.2. Alle von Kailow für die Lieferung erbrachten oder veranlassten Vorarbeiten, Zwischenprodukte, Materialien, Werkzeuge u. a. sind Eigentum von Kailow und sind an Kailow zurückzugeben und dürfen demzufolge vom Auftraggeber nicht verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Erbrachte gesondert in Rechnung gestellt wird.
- 5.3. Das in Nr. 5.2 Behandelte darf nur für Arbeiten für den Auftraggeber verwendet werden und darf nur nach gesonderter Absprache diesbezüglich aufbewahrt werden.
- 5.4. Hinsichtlich der vom Zulieferer erstellten Materialien usw. wird auf Nr. 25 verwiesen.



6. Marketing

- 6.1. Kailow ist berechtigt, den Auftraggeber und die Leistung als Referenz zu verwenden, einschließlich einer Beschreibung/Wiedergabe der Leistung.

7. Print, Druck und ähnliche Leistungen

- 7.1. Kailow haftet nicht für Fehler, die vom Auftraggeber im Rahmen von Kontrolle, Korrektur, hierunter Print, digitale Informationen, Probedruck und dergleichen, nicht schriftlich korrigiert worden sind. Kailow hat demnach nicht die Pflicht, selbst das Korrekturlesen durchzuführen oder in anderer Weise eine Qualitätskontrolle der vom Auftraggeber ausgewählten Texte, Farben etc. vorzunehmen.
- 7.2. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Preisnachlässe oder auf Verweigerung der Lieferungsannahme bei geringfügigen Abweichungen vom freigegebenen Probedruck oder von der vereinbarten Spezifikation.
- 7.3. Kailow hat das Recht auf Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% der vereinbarten Auflage. In Fällen, bei denen Papier oder andere Materialien speziell für den Auftrag durch Dritte hergestellt werden, hat Kailow das Recht auf eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung über die 10% der vereinbarten Auflage hinaus, jedoch höchstens in Höhe der Lieferbedingungen des Materiallieferanten.
- 7.4. Kailow haftet nicht für die Fehlplatzierung von geklebten oder eingelegten Elementen, sofern der Auftraggeber Kailow keine genaue schriftliche Anweisung zu ihrer Platzierung erteilt hat.
- 7.5. Kailow ist nicht verpflichtet, die erhaltene Auflage auf Menge und Beschaffenheit zu kontrollieren. Kailow ist berechtigt, um als vorzügliche Lieferung zu gelten, Auflagen zu liefern, die schadhafte Exemplare enthalten, und zwar bis zu einer Höhe von einem halben Prozent der Auflage.
- 7.6. Bei der Auslieferung von Arbeiten an mehrere unterschiedliche Empfänger übernimmt Kailow keine Haftung für mögliche Fehlsendungen. Der Auftraggeber muss selbst den korrekten Inhalt kontrollieren.
- 7.7. Kailow kann nicht haftbar gemacht werden für das endgültige Ergebnis, sofern Kailow keine Druckbögen mit Falz- und Schnittmarken oder Schnittproben für Bogen, Buch, Plakate, Umschlag und Schutzumschlag erhält.
- 7.8. Kailow kann nicht zur Verantwortung gezogen werden für Schäden an einem Druck, der bei Erhalt nicht trocken ist. Kailow haftet nicht für abfärbende trockene Drucksachen.
- 7.9. Kailow gibt keine Garantie für fehlende oder gedoppelte Zahlen bei Lieferungen, die nummerierte Arbeiten enthalten. Bei Lieferungen, zu denen Arbeiten gehören, die bei Erhalt nummeriert sind, werden eventuelle Korrekturen von Zahlen gesondert berechnet.



8. Definition einer druckfertigen PDF-Datei

8.1. Eine druckfertige PDF-Datei muss in CMYK abgeliefert werden.

- Für gestrichenes Papier wird Fogra39coated verwendet.
- Für ungestrichenes Papier wird Fogra29uncoated verwendet.
- Eine druckfertige PDF-Datei für ungestrichenes Papier darf nicht mehr als insgesamt 300 % Farbmenge enthalten.
- Eine druckfertige PDF-Datei muss zusätzlich zum beschnittenen Format 3 mm zum Beschneiden haben.
- An Heften und Büchern 3 mm zum Beschneiden an allen Außenkanten.
- Bei losen Blättern, Faltblättern und Wire-O müssen alle 4 Seiten beschnitten werden.
- Broschüren, Inhalte für Bücher und lose Blätter müssen einseitige PDF-Dateien sein.
- Umschläge für Bücher und mehrflügelige Faltblätter sind als Anschläge anzunehmen.
- Lacke, Prägungen und Stanzformen werden in Spotfarben geliefert.
- Eine druckfertige PDF-Datei muss in Acrobat 4 (PDF 1.3) – d. h. ohne Transparenz – geliefert werden.

8.2. Bilder müssen eine für den Betrachtungsabstand geeignete Auflösung haben

- 150–300 ppi für normale Drucksachen – Abstand von ca. 15–50 cm.
- 72 – 150 ppi für Plakaten o. ä. – Abstand ca. über 50 cm.
- 10–100 ppi für Banner – Abstand 5 bis über 20 m.

Je mehr ppi (Pixel pro Zoll), desto besser ist die Schärfe.

8.3. Aufdruck

- Kleine schwarze Texte MÜSSEN 100 % schwarz sein. Nicht aus allen 4 Farben zusammengesetzt.
- Größere schwarze Texte und Kästchen können in Tiefschwarz erstellt werden.
Zum Beispiel: 60 % Cyan / 40 % Magenta / 40 % Gelb / 100 % Schwarz.

9. Kontrolle und Beanstandungen

9.1. Der Auftraggeber hat die Pflicht, sofort bei Erhalt der Lieferung eine Kontrolle und Prüfung der Lieferung auf Fehler und Mängel, hierunter die korrekte Anzahl, vorzunehmen. Der Auftraggeber hat die Pflicht, eine mangelhafte Lieferung umgehend schriftlich zu beanstanden. Wird eine Beanstandung nicht rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt, verliert der Auftraggeber seinen Gewährleistungsanspruch.

10. Haftung

10.1. Kailow haftet zu keiner Zeit für Schäden oder wirtschaftliche Verluste, die Kailow dem Vertragspartner im Rahmen des Vertragsverhältnisses zufügt.

10.2. Kailow haftet nicht für Betriebsverluste, Gewinnverluste, Zeitverluste oder andere mittelbare Verluste, einschließlich von Verlusten als Folge von Rechtsverhältnissen des Auftraggebers mit Dritten im Fall von Lieferverzug oder mangelhafter Lieferung.



- 10.3. Kailow haftet nicht für mangelnde Rechte des Auftraggebers zur Reproduktion, Vervielfältigung oder Herausgabe von Schrift, Bildern, Zeichnungen, Mustern, Illustrationen, Texten, Marken, anderen Handelsnamen und sonstigen Handelsaufmachungen, hierunter Designs und Sonstigem, die den Rechten Dritter unterliegen können. Wird Kailow von Dritten haftbar gemacht auf Grund mangelnder Rechte des Auftraggebers an der Verwertung von Rechten Dritter, hält der Auftraggeber Kailow für eine solche Haftung schadlos.
- 10.4. Kailow haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen von Eigentum wie z. B. Originalen, Materialien u. ä., die nicht Kailow gehören, sondern ihm vom Auftraggeber im Hinblick auf die Erfüllung des vereinbarten Auftrags oder zur Aufbewahrung überlassen wurden, wozu auch die Aufbewahrung von Arbeiten gehört, die Kailow ausgeführt hat.
- 10.5. Kailow haftet nicht für die Verwendung der Lieferung durch den Auftraggeber, wozu die Einhaltung der Bestimmungen des dänischen Handelsgesetzes durch die Lieferung zählt.
- 10.6. Für den Fall, dass der Auftraggeber Mängel an der von Kailow erbrachten Leistung nicht rechtzeitig beanstandet, hat Kailow das Recht, jedoch nicht die Pflicht, innerhalb einer angemessenen Frist, Mängel nachzubessern oder alternativ eine Nachlieferung vorzunehmen. Das Recht des Auftraggebers auf Forderung von Schadenersatz und anteiligen Preisnachlass ist somit begrenzt durch Kailows Recht auf Nachbesserung/Nachlieferung.

11. Produkthaftung

- 11.1. Kailow übernimmt Produkthaftung nur nach den präzeptiven Bestimmungen des dänischen Produkthaftungsgesetzes. Kailow übernimmt keinerlei andere Produkthaftung.
- 11.2. Der Auftraggeber muss Kailow über mögliche Schäden an Sachen oder Personen, die durch mangelhafte Produkte verursacht wurden, über von Dritten auf Grund derartiger Schäden erhobene Ansprüche und/oder über die Gefahr des Entstehens derartiger Schäden unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

12. Rücktritt

- 12.1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur im Fall einer groben Vertragsverletzung auf Seiten von Kailow zurücktreten. Vertragsverletzungen, einschließlich Verzug und Mängel, gelten nur als wesentlich, wenn (im Falle von Verzug) der Verzug zu einem wesentlichen Verzug der gesamten Vertragsleistung um mehr als 10 (zehn) Arbeitstage führt und wenn die verspätet gelieferten Leistungen nicht innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen erbracht worden sind, nachdem der Auftraggeber dies schriftlich per Einschreiben angemahnt hat; oder wenn (im Falle von Mängeln) ein wesentlicher Mangel nicht innerhalb von 30 (dreißig) Arbeitstagen nachgebessert oder beseitigt worden ist, nachdem der Auftraggeber dies schriftlich per Einschreiben angemahnt hat; oder wenn (im Falle sonstiger Vertragsverletzungen) die Vertragsverletzung von wesentlicher Art ist und nicht innerhalb von höchstens 30 (dreißig) Arbeitstagen abgestellt worden ist, nachdem der Auftraggeber dies schriftlich per Einschreiben angemahnt hat.



- 12.2. Zahlungsverzug auf Seiten des Auftraggebers gilt als wesentliche Vertragsverletzung, die Kailow zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, unter der Voraussetzung, dass ein Mahnschreiben an den Auftraggeber übermittelt worden ist, das eine Zahlungsfrist von mindestens 8 Tagen enthält.
- 12.3. Eine schriftliche Mahnung, die gemäß vorherigem Abschnitt übermittelt wird, ist als Grundlage für einen Rücktritt vom Vertrag ausreichend, sofern sie eine detaillierte Beschreibung der Vertragsverletzung beinhaltet und angibt, dass eine Nichtbefolgung der Aufforderung einen Vertragsrücktritt nach sich ziehen kann. Ein solcher Rücktritt berechtigt nicht zum Rücktritt von bereits gelieferten Leistungen und/oder anderen Verträgen zwischen den Parteien.

13. Unterauftragnehmer

- 13.1. Kailow ist berechtigt, Arbeiten ganz oder teilweise durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

14. Periodische Schriften/Dauerauftragsarbeiten

- 14.1. Wurden mit dem Auftraggeber von periodischen Schriften/Dauerauftragsarbeiten keine anderen Vereinbarungen getroffen, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsersten.

15. Änderungen

- 15.1. Kailow hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach schriftlicher Ankündigungsfrist von 30 Tagen zu ändern.
- 15.2. Abgeschlossene Verträge können nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.

16. Abtretung von Rechten und Pflichten

- 16.1. Die Vertragsparteien können ohne das schriftliche Einverständnis der jeweils anderen Partei ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten.

17. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 17.1. Streitigkeiten, die diesem Vertrag entspringen, sollen nach Möglichkeit gütlich beigelegt werden im Wege eines gegenseitigen Vergleichs.
- 17.2. Kann auf diese Weise keine Einigkeit zwischen den Parteien erzielt werden, ist die Streitigkeit an das Gericht in Glostrup (Retten i Glostrup) zu übergeben und von ihm nach dänischem Recht zu entscheiden.

Zusatzbedingungen

18. Zusatzbedingungen für Banner und Außenwerbung

- 18.1. Alle Außenbanner sind für Windstärke 8 (stürmischer Wind) ausgelegt. Für darüber hinaus gehende Haltbarkeit haftet Kailow nicht. Spuren nach normaler Montage von Bannern und Schildern wie Bohrlöcher etc. werden nicht beseitigt.



- 18.2. Kailow haftet nicht für Schäden am Eigentum des Auftraggebers oder von Dritten, die durch Banner oder Außenwerbung verursacht werden.

19. Zusatzbedingungen für Ton, Bild, Video und andere visuelle Medien sowie Werbung und Kommunikation

- 19.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, umfasst Kailows Leistung keinen Korrekturdurchlauf. Sofern der Auftraggeber nach Erhalt des Materials eine weitere Bearbeitung wünscht, wird dies als Zusatzleistung in Rechnung gestellt.
- 19.2. Das von Kailow gelieferte/produzierte Material darf nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden, und die Vergütung gilt nur für eine einmalige Reproduktion. Das Material darf nicht weiterverkauft, verliehen oder auf andere Weise weitergegeben werden. Eine digitale Weiterverwertung des Materials z. B. im Internet darf nur nach schriftlicher Vereinbarung mit Kailow erfolgen.
- 19.3. Das von Kailow gelieferte/produzierte Material darf keinen Änderungen in Form von Zusammenschneiden/Zusammenkopieren und elektronischer Manipulation etc. ausgesetzt werden ohne die ausdrückliche Genehmigung von Kailow in jedem Einzelfall.
- 19.4. Stellt der Auftraggeber Kailow Material zur Verfügung, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers sicherzustellen, dass die Urheberrechte gewahrt sind, wozu ein mögliches Einverständnis zum Abbilden von Personen/Firmen/Logos etc. gehört. Stellt sich heraus, dass der Auftraggeber Urheberrechte mit dem Urheber oder Dritten, die im Besitz des Urheberrechts sind, nicht geklärt hat, muss er Kailow für alle möglichen Verluste schadlos halten, die Kailow aus der Verletzung der Rechte Dritter erwachsen.
- 19.5. Wenn Kailow einen Unterauftragnehmer einsetzt und dieser die Rechte des Urhebers oder von Dritten verletzt, haftet Kailow hierfür nicht, und der Auftraggeber muss seine Ansprüche direkt dem Unterauftragnehmer gegenüber geltend machen.

20. Zusatzbedingungen für Web/digital

- 20.1. Der Auftraggeber stellt Kailow alle Informationen und sonstigen Materialien, die für die Erbringung der Leistungen zweckdienlich sind, kostenlos zur Verfügung. Werden Informationen und Materialien vom Auftraggeber nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, kommt der Auftraggeber für jeden zusätzlichen Zeitaufwand und/oder andere Kosten auf, die Kailow in Folge des Verzugs entstehen, wie auch Kailow in dieser Situation berechtigt ist, seine Leistung zu verschieben.
- 20.2. Kailow ist berechtigt, Einrichtungen und personelle Ressourcen des Auftraggebers in dem Umfang zu nutzen, wie Kailow es für die Lieferung der vereinbarten Leistungen erforderlich erachtet, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, diese Kailow kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 20.3. Sofern eine von Kailow vorgeschlagene Lösung Software oder andere Produkte oder Leistungen enthält, für die Kailow keine Rechte besitzt, ist ein separater Vertrag abzuschließen, wobei Kailow eventuell zwischen Auftraggeber und Drittem vermitteln kann.



- 20.4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass er die erforderlichen Lizenzen für die von Kailow bediente Software besitzt, und dass er berechtigt ist, von Kailow diese Dienste ausführen zu lassen. Sofern Kailow Software von Dritten als Teil der Lieferung liefert, erhält der Auftraggeber eine Lizenz für solche Software nur nach den Lizenzbedingungen des Rechteinhabers.
- 20.5. Der Auftraggeber ist auf Kailows Wunsch im Übrigen verpflichtet, auf eigene Kosten Hard- und/oder Software aktualisieren zu lassen, wenn dies nach Kailows Auffassung für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten von Kailow erforderlich ist.
- 20.6. Der Auftraggeber teilt Kailow auf Aufforderung alle relevanten Informationen über sein IT-System mit. Zur Sicherstellung von optimalem Service ist Kailow nach eigenem Ermessen berechtigt, den Auftraggeber um zusätzliche Angaben zu bitten.
- 20.7. Die Lieferung hängt davon ab, dass Kailow Zugriff auf das IT-System des Auftraggebers über das Internet erhält, wodurch Kailow in der Lage ist, eine elektronische Verbindung mit dem IT-System des Auftraggebers herzustellen. Die Kosten für eine eventuelle Installation von Hardware und Software für die Erfüllung dieser Voraussetzung trägt der Auftraggeber.
- 20.8. Wünscht der Auftraggeber die Vornahme von Änderungen an seinem IT-System, teilt er dies Kailow mit einer Beschreibung der Änderungen mindestens 30 Tage vor gewünschter Umsetzung der Änderung mit. Kailow teilt hiernach dem Auftraggeber mit, wie sich die Änderung auf die Vergütung von Kailow auswirkt.
- 20.9. Nimmt der Auftraggeber eine Änderung in seinem IT-System ohne Kailows schriftliches Einverständnis vor, ist Kailow berechtigt, die geforderte Vergütung fristlos zu erhöhen und Änderungen an den Leistungen vorzunehmen.
- 20.10. Alle von Kailow angegebenen Liefertermine sind Richtwerte und daher für Kailow nicht bindend, wenn nicht ein fester Liefertermin für die Leistung oder Teile der Leistung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 20.11. Die Lieferung von Webleistungen und Websites gilt als erfolgt, sobald Kailow das Produkt in einem geschlossenen IT-System getestet hat und anschließend dem Auftraggeber die Mitteilung macht, dass die Lieferung fertiggestellt ist. Der Auftraggeber erhält daraufhin vertragsgemäß Online-Zugriff auf das Produkt.
- 20.12. Der Garantiezeitraum für die Lieferung beträgt 30 Tage ab stattgefundenener Lieferung. Kailow ist jedoch berechtigt und verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit eventuelle im Garantiezeitraum festgestellte Mängel nachzubessern. Beanstandet der Auftraggeber im Garantiezeitraum einen Mangel und zeigt es sich, dass an der Lieferung kein Mangel vorliegt und/oder dass Kailow für den betreffenden Mangel nicht verantwortlich ist, ist Kailow berechtigt, dem Auftraggeber Zeitaufwand und Materialien/Auslagen für alle in diesem Zusammenhang ausgeführten Arbeiten in Rechnung zu stellen.



- 20.13. Kailow trägt nicht die Verantwortung dafür, dass der Auftraggeber die erwarteten Ergebnisse erzielt, wenn nicht Kailow schriftlich und ausdrücklich das Risiko dafür übernommen hat, dass solche erwarteten Ergebnisse eintreffen.
- 20.14. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verantwortlich dafür und verpflichtet, vor jeder von Kailow ausgeführten Leistung eigenständig ein tägliches Backup sämtlicher Systeme vorzunehmen, welche die Leistungen von Kailow betreffen, wie auch der Auftraggeber verpflichtet ist, auf Kailows Aufforderung weitere Backups durchzuführen. Kailow haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber auf Grund mangelnder Backups entstehen.
- 20.15. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Regeln des dänischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden, einschließlich der Bestimmungen über Sicherheit, und kann nicht Kailow hierfür haftbar machen.
- 20.16. Der Auftraggeber erwirbt ein nicht-exklusives Nutzungsrecht für die Ergebnisse der von Kailow im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen. Kailow besitzt alle anderen Rechte an den Ergebnissen von Leistungen. Der Auftraggeber erwirbt keinesfalls Rechte an Werkzeugen, Methoden u. a., die für die Lieferung der Leistungen verwendet wurden oder in diese einfließen, vielmehr verbleiben die Rechte an ihnen bei Kailow/Dritten. Kailow hat einen Eigentumsvorbehalt für das Nutzungsrecht am Ergebnis der Leistung, wonach das Nutzungsrecht des Auftraggebers erlischt, wenn dieser die Zahlung der Gesamtvertragssumme an Kailow nicht rechtzeitig leistet.
- 20.17. Kailow nutzt Amazon Web Services als Provider für alle Hosting-Dienste. Sofern im Vertrag zwischen Kailow und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils geltenden Bedingungen von Amazon Web Services auch in der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Kailow. Die jeweils geltenden Bedingungen von Amazon Web Services sind zu finden unter <http://aws.amazon.com/de/legal/> und für cHosting unter <http://chosting.dk/da/betingelser/>. Kailow ist berechtigt, einen anderen Zulieferer mit entsprechend anderen Bedingungen für die Hosting-Dienste des Auftraggebers zu wählen.
- 20.18. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aus Performance-Gründen ein höheres Hostingniveau gewählt werden muss, was mit höheren Kosten verbunden ist.
- 20.19. Von Seiten des Auftraggebers ist die Hostingleistung mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündbar. Von Seiten Kailows ist die Hostingleistung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende kündbar.

21. Zusatzbedingungen für anthropologische Untersuchungen

- 21.1. Der Auftraggeber stellt Kailow im Rahmen der Auftragsausführung Personal, Dokumente, Software, Diagramme, Räume u. a. zur Verfügung, um bestmögliche Bedingungen für die Lösung der Aufgabe zu bieten.
- 21.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kailow mit der Beschaffung von allen Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers zu unterstützen, die Kailow für die Lösung der Aufgabe benötigt. Hierzu zählen beispielsweise Angaben zu technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnissen.



- 21.3. Bei Abschluss des Auftrags ist Kailow verpflichtet, alle Materialien zurückzugeben, die ihm vom Auftraggeber für die Lösung der Aufgabe ausgehändigt wurden.
- 21.4. Der Auftraggeber ernennt eine oder mehrere Personen, die befugt sind, im Namen des Auftraggebers im Verhältnis zu Kailow Entscheidungen zu treffen. Der Auftraggeber teilt Kailow spätestens acht Tage nach Vertragsschluss den Namen der befugten Person schriftlich mit.
- 21.5. Der Vertrag hindert Kailow in keiner Weise daran, gleichzeitig für andere Auftraggeber Arbeiten auszuführen, auch wenn die betreffenden Unternehmen als Konkurrenten des Auftraggebers zu betrachten sind.
- 21.6. Kailow hat im Rahmen des Vertrags die Freiheit, die Ausführung der Arbeiten zu planen und vorzubereiten, wozu auch die Arbeitszeit und der Ort der Ausführung der Arbeiten zählen. Es ist Kailow außerdem freigestellt zu bestimmen, welche Personen/Beschäftigten die Ausführung der Arbeiten leiten.
- 21.7. Kailow ist verpflichtet, wöchentlich über den Stand der Auftragserfüllung Bericht zu erstatten. Die Parteien können frei vereinbaren, dass jede Woche oder jeden Monat ein Treffen stattfindet, auf dem Kailow über den Stand der Arbeiten berichtet.
- 21.8. Die Parteien sind gegenseitig zur Verschwiegenheit über nicht allgemein bekannte Informationen und Materialien des Vertragspartners verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst firmeneigene Beschäftigte, Unterauftragnehmer und andere externe Berater, die an der Ausführung des Auftrags mitwirken.
- 21.9. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über das Ende der Auftragserfüllung und des Vertrags hinaus.
- 21.10. Der Auftraggeber besitzt das Eigentumsrecht an den Ergebnissen der Untersuchung und dem zugehörigen Bericht. Das Eigentumsrecht des Auftraggebers steht der nachfolgenden Nutzung von im Rahmen der Auftragsausführung durch Kailow erworbenen Knowhow, Methoden und allgemeinem Wissen nicht entgegen.
- 21.11. Kailow ist nicht für die Erzielung der vom Auftraggeber erwarteten Ergebnisse verantwortlich.
- 21.12. Kailow ist nicht zum Abschluss einer üblichen Beraterhaftpflichtversicherung verpflichtet.
- 21.13. Kailow ist nicht verpflichtet, eine übliche Beraterhaftpflichtversicherung abzuschließen.



Zusatzbedingungen für Zulieferer

22. Kundenklausel für Zulieferer von Kailow

- 22.1. Der Zulieferer ist nicht berechtigt, direkt oder indirekt mit dem Auftraggeber von Kailow Kontakt oder Geschäftsbeziehungen jeglicher Art aufzunehmen. Die Verpflichtung, keinen Kontakt oder irgendwelche Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern von Kailow aufzunehmen, umfasst ausschließlich diejenigen Auftraggeber, bei denen der Zulieferer für Kailow Arbeiten für diese Auftraggeber ausgeführt hat und bei denen der Zulieferer Kenntnis davon hat, dass die betreffenden Auftraggeber von Kailow sind oder waren.
- 22.2. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung muss der Zulieferer für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000,00 DKK an Kailow zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe beseitigt nicht die Vertragsverletzung und Kailow ist berechtigt, zusätzliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, wenn größere Verluste aufgrund der Vertragsverletzung nachweisbar sind.
- 22.3. Der Zulieferer ist ohne Zustimmung von Kailow nicht berechtigt, den Kunden als Referenz, Fallbericht oder dergleichen zu benutzen.

23. Verwendung von Subunternehmern durch Zulieferer

- 23.1. Der Zulieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kailow nicht berechtigt, Subunternehmer zu nutzen.

24. Vertrauliche Informationen – Zulieferer

- 24.1. Häufig soll das Material, das Kailow für Auftraggeber erstellt, für anstehende Marketing- oder Werbekampagnen verwendet werden. Daher ist es wichtig für den Auftraggeber, dass nicht nur Informationen über die jeweiligen Produkte, sondern auch Informationen über den Auftraggeber selbst vertraulich behandelt werden.
- 24.2. Es ist von entscheidender Bedeutung für Kailow, dass der Zulieferer sowie eventuelle Subunternehmer darauf achten, dass der größte Teil der Informationen, die über einen Auftraggeber weitergegeben werden, als vertrauliche Informationen zu behandeln sind.
- 24.3. Vertrauliche Informationen umfassen Informationen jeglicher Art, die nicht zur freien Weitergabe bestimmt sind, darunter beispielsweise Geschäftskonzepte, Produktinformationen, Preise und Tarife, Quellcodes, Daten, Zeichnungen, Handbücher, Anleitungen, Buchhaltungsdaten und dergleichen.
- 24.4. Informationen, von denen der Zulieferer auf rechtmäßige Weise bereits Kenntnis hat oder die allgemein bekannt sind, sind keine vertraulichen Informationen. Die Information, dass vom Zulieferer für den Auftraggeber von Kailow Arbeiten ausgeführt werden, ist als vertrauliche Information anzusehen.



- 24.5. Der Zulieferer verpflichtet sich, Informationen so zu verarbeiten und aufzubewahren, dass sie für Unbefugte, darunter auch Mitarbeiter des Zulieferers, die keinen Zugang zu den Informationen haben müssen, sowie andere Unternehmen oder Dritte, die das Unternehmen des Zulieferers besuchen, nicht zugänglich sind. Der Zulieferer verpflichtet sich außerdem sicherzustellen, dass keine Informationen über Auftraggeber von Kailow auf Social Media, wie beispielsweise LinkedIn, Facebook oder Instagram, veröffentlicht werden.
- 24.6. Der Zulieferer muss eine Liste der Mitarbeiter oder Personen führen, die ganz oder teilweise Einsicht in die Informationen erhalten, die in der vertraulichen Information enthalten sind. Die Liste muss Kailow auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 24.7. Die Weitergabe von Informationen an Dritte oder die Nutzung von Informationen für andere Zwecke darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kailow und nur gegen gleichzeitige Unterzeichnung der Vertraulichkeitserklärung erfolgen.
- 24.8. Der Zulieferer ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen zu kopieren, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung der Vereinbarung der Parteien.
- 24.9. Kailow kann jederzeit verlangen, dass Material mit vertraulichen Informationen vom Zulieferer zurückgegeben wird.
- 24.10. Der Zulieferer ist verpflichtet, Informationen ohne zeitliche Begrenzung vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- 24.11. Bei einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung ist Kailow berechtigt, die Zuwiderhandlung ohne Sicherheitsleistung zu beenden und die Zuwiderhandlung zu ahnden.
- 24.12. Bei einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung hat Kailow Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000,00 DKK (zwei hunderttausend). Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig und hat keine Einschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz zur Folge. Die Ersatzpflicht des Zulieferers gilt auch dann, wenn die Vertragsverletzung von Dritten begangen wurde, denen die Informationen ganz oder teilweise vom Zulieferer überlassen wurden.

25. Urheberrecht – Zulieferer

- 25.1. Soweit der Zulieferer das Urheberrecht an den vom Zulieferer erstellten Materialien, wie beispielsweise Texten, Audio, visuelle Designs, hat, ist Kailow berechtigt, ohne gesonderte Zahlung hierfür die Materialien zu ändern, wenn Kailow dies im Hinblick auf seinen Auftraggeber für notwendig hält. Kailow ist außerdem berechtigt, die Materialien in der ursprünglichen oder in einer von Kailow geänderten Version für andere Aufträge oder Auftraggeber zu nutzen.